Wie nutzen Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer ab 2025 richtig?

Lernen Sie die Anwendungsregeln kennen und für Ihr Unternehmen nutzen!

Lag Ihr steuerpflichtiger Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr über 25.000 €?

Nein

Überschreiten Ihre steuerpflichtigen Umsätze im laufenden Wirtschaftsjahr 100.000 €?

Ja

Nein

Sie können die Kleinunternehmerregelung anwenden. Ihre Umsätze sind dann steuerfrei.

- Sie dürfen in Ihren Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. (Tun Sie es doch, müssen Sie diese an das Finanzamt abführen.)
- Sie müssen Ihre Steuernummer auf den Rechnungen angeben und sollten auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung hinweisen.
- Sie können die Umsatzsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen nicht als Vorsteuer geltend machen.
- Sie müssen weder Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch -Jahreserklärungen abgeben - es sei denn, das Finanzamt fordert Sie dazu auf.
- Sie können freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. An diese Option zur Regelbesteuerung sind Sie dann allerdings fünf Jahre lang gebunden. Sinnvoll ist der Verzicht z.B. bei größeren Investitionen, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Sie fallen unter die Regelbesteuerung:

Hat Ihr Umsatz die Grenze von 25.000 € überstiegen, dann erst im Folgejahr. Hat Ihr Umsatz die Grenze von 100.000 € überstiegen, dann sofort unterjährig.

Umsätze, die Sie im Rahmen der Überschreitung oder danach generieren, müssen Sie mit Umsatzsteuer abrechnen! Die zuvor gestellten Rechnungen müssen Sie aber nicht rückwirkend ändern - maßgeblich für die Umsatzerzielung ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts. Im Übrigen gilt:

- Sie sind zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen (monatlich bzw. vierteljährlich) bis zum 10. Tag des Folgemonats (bei Dauerfristverlängerung zum 10. Tag des übernächsten Monats) und Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtet.
- Hat Ihre Umsatzsteuerschuld im vergangenen Jahr nicht mehr als 2.000 € betragen, so können Sie sich von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreien lassen.
- Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums.
- Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen können Sie steuermindernd bzw. zur Erstattung ansetzen.

Berechnung des Gesamtumsatzes:

- Um zu prüfen, ob Sie die Umsatzgrenzen überschritten haben, müssen Sie alle im Inland ausgeführten steuerbaren Umsätze aus Ihrer gesamten unternehmerischen Tätigkeit zusammenrechnen - nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung).
- Bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. aus Grundstücksvermietung) sind nicht in diese Ermittlung einzubeziehen.
- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sind jedoch zu berücksichtigen.

Unterjährige Unternehmensgründung:

Alle Neugründer starten erst einmal als Kleinunternehmer. Für das erste Kalenderjahr gilt dann die Umsatzgrenze von 25.000 € - nicht anteilig je nach dem Monat der Gründung, sondern voll. Wird im Gründungsjahr die 25.000-€-Grenze überschritten, so muss ab dem Zeitpunkt der Überschreitung Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen werden.

Seit 2025 können Sie die Kleinunternehmerbesteuerung auch in anderen EU-Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen. Voraussetzungen:

- Sie erfüllen die im anderen EU-Staat geltenden Rechtsvorschriften.
- Ihr Gesamtumsatz im Gemeinschaftsgebiet überschreitet die 100.000 € weder im Vor- noch im laufenden Jahr.
- Sie nehmen am neuen Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern teil und geben für jedes Quartal eine Meldung mit nach Ländern aufgeschlüsselten Umsätzen ab. Sie erhalten dann eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer und müssen im anderen EU-Staat keine weiteren Meldepflichten erfüllen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weitergehenden Fragen zu den neuen Voraussetzungen und Folgen der Kleinunternehmereigenschaft im In- und Ausland beraten wir Sie gern persönlich!

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Juni 2025.